

**Gesetz**

Inkrafttreten:

01.01.2014

vom 8. Oktober 2013

**zur Umsetzung von Struktur- und Sparmassnahmen  
(Staatspersonal)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 3. September 2013;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1** Änderung bisherigen Rechts  
a) Staatspersonal

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (SGF 122.70.1)  
wird wie folgt geändert:

**Art. 138a (neu)** Sparmassnahmen 2014–2016

<sup>1</sup> Der Staatsrat wird ermächtigt, in den Jahren 2014, 2015 und 2016 von den Artikeln 81 und 88 wie folgt abzuweichen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat muss die Gehälter nicht an die Teuerung anpassen, solange der als Referenz dienende Konsumentenpreisindex 112,0 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) nicht erreicht. Bessert sich die finanzielle Lage zwischenzeitlich, so kann der Staatsrat jedoch eine teilweise oder vollständige Anpassung vornehmen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann auf die Gewährung der jährlichen Gehaltserhöhung verzichten oder sie innerhalb des Kalenderjahres verschieben.

<sup>4</sup> In den Sektoren, deren Personalkosten vom Staat subventioniert werden, werden die Subventionen im gleichen Verhältnis angepasst wie die Gehälter des Staatspersonals.

**Art. 138b (neu)** Sparmassnahmen 2014–2016

<sup>1</sup> In den Jahren 2014, 2015 und 2016 muss sich das gesamte Staatspersonal an den Sanierungsbemühungen für die Kantonsfinanzen beteiligen.

<sup>2</sup> Der temporäre Solidaritätsbeitrag nach Absatz 1 besteht in einer Gehaltskürzung um 1,3 % im Jahr 2014 und um 1 % in den Jahren 2015 und 2016 auf dem Teil des Grundgehalts, der 39 000 Franken im Jahr übersteigt.

<sup>3</sup> Subventioniert der Staat die Lohnkosten gewisser Sektoren, so werden die entsprechenden Subventionen im gleichen Verhältnis wie die Gehälter des Staatspersonals angepasst.

**Art. 2** b) Gehälter und berufliche Vorsorge der Staatsräte,  
der Oberamtmänner und der Kantonsrichter

Das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3) wird wie folgt geändert:

**Art. 28a (neu)** Sparmassnahmen 2014–2016

In den Jahren 2014, 2015 und 2016 müssen sich die Oberamtmänner und die Mitglieder des Staatsrats und des Kantonsgerichts an den Sanierungsbemühungen für die Kantonsfinanzen gemäss den Artikeln 138a und 138b des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal beteiligen.

**Art. 3** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Präsident:  
P. KUENLIN

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ